

Polizeiverordnung betr. Wriedts Park.

Auf Grund des § 5 ff. der Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 — G. S. S. 1529 — und des § 54 der Schleswig-Holsteinischen Kreisordnung vom 26. Mai 1888 — G. S. S. 139 — wird mit Zustimmung des Amtsausschusses und wegen der Höhe der Strafe mit Genehmigung des Herrn Regierungs-Präsidenten in Schleswig vom 28. Juli 1908 I. A. III. 6435 folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Das Betreten des Wriedt'schen Parkes (sogen. „Hirschpark“) in Dockenhuden ist nur ruhigen Spaziergängern gestattet.

§ 2. Verboten ist: Fahren, Reiten, Radfahren, auch das Schieben von Fahrrädern und das Fahren mit Kinderwagen, das Mitbringen von Hunden, sowohl lose wie auch an der Leine, das Betreten der gesperrten Wege, das Abpflücken von Blumen und Gesträuch, sowie jede Beschädigung und Verunreinigung des Parks, und durch Umherliegenlassen von Papier.

§ 3. Zuwiderhandlungen werden, soweit sie nicht anderweitig mit höherer Strafe bedroht sind, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark event. 3 Tagen Haft bestraft.

§ 4. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Blankenese, den 8. August 1908.

Der komm. Amtsvorsteher. Freytag.

Tarif für das Droschkenfuhrwesen

innerhalb des Amtsbezirks Blankenese und der besonders bezeichneten Zielpunkte außerhalb, vom Bahnhof Blankenese ab berechnet.

I. Taxe für Streckenfahrten, von 1—2 Personen.

- a) 1 Mark: Bis Schierenholt, Krögers Hotel, Wriedts Park, Eisenbahntunnel Dockenhuden, Schützenhof, Sülldorferweg (Sportplatz), Norderstraße (Papendiek), Kampstraße Dockenhuden, O'Swalds Park, Pikartenstraße Dockenhuden.
- b) 1.50 Mark: Bis Elbstraße (Kölln), Kösterberg (Warburg), Süllberg und Bismarckstein (Villa Riege), Kirchhof (Sülldorf), Osdorferweg in Dockenhuden, Hochkamp Bahnhof, Mühlberg-Elbkurhaus (Gem. Dockenhuden), Iserbrook Waldhotel, Nienstedten Kirchhof, Marienhöhe Gutshaus, Armenanstalt Dockenhuden.
- c) 2 Mark: Bis Strandhotel (Mämecke) und Wirtschaft Bäcker Holtz am Strandwege, Falkenstein (Försterhaus), Kiesgrube (Stucken), Nienstedten (Kirchhof), Iserbrook (Grenze von Dockenhuden).
- d) 2.50 Mark: Bis Falkenstein (Grenze von Rissen).

Der Zuschlag für alle Streckenfahrten a—d beträgt 40 Pfg. mehr, sobald 3—4 Personen befördert werden.

II. Besondere Bestimmungen.

1. Gewöhnliches Handgepäck. Handkoffer nicht über 60 cm lang und 30 cm hoch, ist frei. Für einen größeren Koffer oder ähnliches Gepäck, sowie für die Mitnahme eines Hundes sind 25 Pfg. zu zahlen.
2. Bei Fahrten während der Nachtzeit, d. h. in der Zeit vom 1. April bis 30. September, von 11 Uhr abends bis 7 Uhr morgens, und in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März, von 10 Uhr abends bis 8 Uhr morgens, erhöhen sich die Sätze um die Hälfte.
3. Ein Kind unter 10 Jahren ist frei, zwei Kinder unter 10 Jahren gelten für einen, drei und vier Kinder für zwei Fahrgäste.
4. Läßt der Fahrgast die Droschke länger als 5 Minuten warten, so sind für jede folgenden angefangenen 10 Minuten 20 Pfg. zu zahlen.
5. Mehr als vier vollzahlende Personen brauchen nicht aufgenommen zu werden.

Blankenese, den 15. Juli 1913.

Der komm. Amtsvorsteher. Freytag.